

Dipl.-Kfm. Daniel Franke, Düsseldorf\*

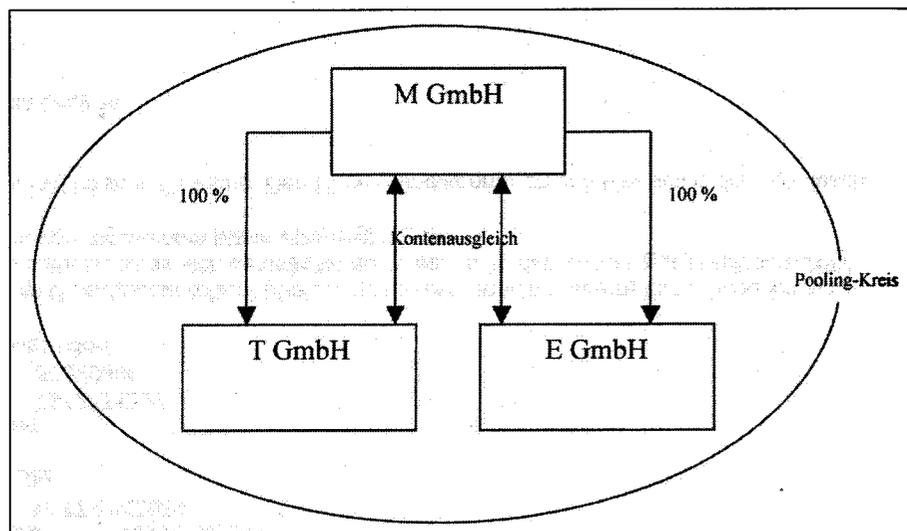
## Cash Pooling als konzerninternes Finanzierungsinstrument – Chancen und Risiken –

### I. Einführung

Das sog. Cash Pooling stellt eine Erscheinungsform der Cash-Management-Systeme dar.<sup>1</sup> Cash Pooling bewirkt, dass alle in ein Cash Pooling einbezogenen Geldkonten an frei bestimmten Stichtagen gegen ein zentrales Geldkonto ausgeglichen werden.<sup>2</sup> Analog einem Tannenbaum-System wird der jeweilige Saldo auf das in der Hierarchie nächsthöher stehende Geldkonto übertragen. Von diesem wieder auf die nächsthöhere Ebene und so weiter. Die nebenstehende Abbildung gibt eine Grundstruktur wieder.

#### Beispiel:

Die M GmbH ist zu 100 % an der T GmbH beteiligt. Zwischen diesen beiden Gesellschaften wurde ein Cash Pool Vertrag geschlossen. Dabei wurde vereinbart, dass die Salden der laufenden Bankkonten der T GmbH bankarbeitstäglich auf das Konto der M GmbH übertragen werden. Das Konto der T GmbH wird auf diese Weise täglich auf einen Saldo von € 0,00 gestellt. Die T GmbH bezahlt am 12.01.2008 eine Lieferantenverbindlichkeit an den Lieferant L in Höhe von € 5.140,00



mittels Banküberweisung. Das Bankguthaben der T GmbH beträgt vor der Belastung € 1.000,00. Nach Wertstellung der Überweisung an den Lieferanten L am selbigen Tag beträgt

scheidet man grundsätzlich zwei Arten des Cash Pooling:

#### a) Physisches Cash Pooling

Beim physischen Cash Pooling wird die gesamte Liquidität des Konzerns auf dem Konto der Muttergesellschaft zusammengefasst.<sup>4</sup> Bei einem Haben-Saldo auf dem Geldkonto bei der Tochtergesellschaft wird der Betrag auf das Oberkonto übertragen, bei einem Soll-Saldo auf dem Geldkonto bei der Tochtergesellschaft wird dieser durch Zahlung von dem Oberkonto ausgeglichen.<sup>5</sup> Weist das Ursprungskonto<sup>6</sup> der Tochtergesellschaft am Ende des (festgelegten) Bankarbeitstages einen positiven Saldo aus, der sodann auf das Zielkonto<sup>7</sup> übertragen wird, so liegt rechtlich gesehen eine Darlehensgewährung von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft vor.<sup>8</sup> Im umgekehrten Fall handelt es sich um eine Darlehensgewährung von der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft.<sup>9</sup>

#### b) Virtuelles Cash Pooling

Das Gegenstück zum physischen Cash Pooling bildet das virtuelle Cash Pooling.<sup>10</sup> Bei dieser Ausprägung existiert kein tatsächliches Zielkonto, vielmehr werden die Salden der Quellkonten rechnerisch auf einem fiktiven Zielkonto zusammengeführt. Eine Konzentration der Liquidität (der Konzernunternehmen) findet hierbei, im Gegensatz zum physischen Cash Pooling, nicht statt.<sup>11</sup>



Daniel Franke

der Banksaldo der T GmbH € – 4.140,00. Um 24.00 Uhr wird dieser negative Saldo auf das Konto der M GmbH „übertragen“ und somit das Konto der T GmbH auf € 0,00 gesetzt, so dass diese am 12.01.2008 um 0.00 Uhr einen Saldo auf ihrem Bankkonto in Höhe von € 0,00 aufweist. Die M GmbH erhält im Gegenzug für die Übernahme des negativen Banksaldos einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von € 4.140,00 gegen die T GmbH.

### II. Grundformen<sup>3</sup>

Hinsichtlich der Art und Weise, wie der Ausgleich der Geldkonten vollzogen wird, unter-

\* Dipl.-Kfm. Daniel Franke ist Steuer- und Prüfungsassistent bei Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner GbR, Düsseldorf (www.gamapa.de).

- Der Begriff des Cash-Managements bezeichnet alle Maßnahmen der (kurzfristigen) Finanzdisposition innerhalb eines Unternehmens. Dabei geht das Cash-Management über eine reine Finanzverwaltung hinaus, da hierbei eine Steuerung der Liquidität vorgenommen wird. Oberstes Ziel ist hier die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.
- Wie aus der Bezeichnung deutlich wird: Es existiert ein zentrales Konto, also ein „Pool“, auf dem alle Zahlungsströme zentral abgeglichen werden.
- Vgl. dazu ausführlich auch KORTS: Cash Pooling, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg 2005.
- Dieses zentrale Konto wird meist auch Zentral-Konto oder Masteraccount genannt.
- Dabei ist zwingend zu beachten, dass bei dieser Form des Cash Pooling Zahlungsflüsse stattfinden.
- Als Ursprungskonto gilt hier das Konto vor einer Saldenübertragung.
- Das Zielkonto ist das Konto der Muttergesellschaft.
- sog. aufsteigendes Darlehen.
- Wenn das Konto der Tochtergesellschaft einen negativen Saldo aufweist, wird dieser durch die Gewährung eines Darlehens von der Muttergesellschaft ausgeglichen; sog. absteigendes Darlehen.
- meist auch „fiktives Cash Pooling“ oder „Notional Cash Pooling“ genannt.
- Es finden dabei keinerlei Zahlungsflüsse statt.

### III. Vorteile

#### a) Physisches Cash Pooling

Die wohl bedeutendsten Vorteile bestehen beim physischen Cash Pooling in der Minimierung der Kosten des Konzerns für (teure) Fremdkredite und der Optimierung der Ausnutzung der eigenen Konzernliquidität.<sup>12</sup> Mit dieser Ausnutzung der eigenen Liquidität des Konzerns wird vermieden, dass die Tochtergesellschaft aufgrund eines negativen Banksaldos eigene Fremdkredite in Anspruch nehmen muss, während bei einer anderen Tochtergesellschaft oder der Muttergesellschaft ein (schlecht verzinstes) Guthaben besteht.<sup>13</sup> Ein weiterer nicht vernachlässigbarer Vorteil liegt in der verbesserten Verhandlungsposition des Konzerns gegenüber Kreditinstituten<sup>14</sup> sowie in der Nutzung möglicher Synergieeffekte.<sup>15</sup>

#### b) Virtuelles Cash Pooling

Auch bei der Ausprägung des virtuellen Cash Pooling, wobei keine Konzentration der Liquidität stattfindet, liegt auch hier der Vorteil in der Verringerung der Zinsbelastung, also analog dem physischen Cash Pooling. Ausschlaggebend für die Verzinsung des Guthabens oder des Darlehens ist der Saldo, der sich aus der rechnerischen Zusammenführung der einzelnen Salden der Quellkonten ermittelt.

### IV. Risiken<sup>16</sup>

#### a) Rechtliche Aspekte<sup>17</sup>

##### Kapitalaufbringung

Die Aufbringung (sowie der Erhalt) des Eigenkapitals sind bei Kapitalgesellschaften für den Gläubigerschutz von zentraler Bedeutung. Denn im Gegensatz zu den Personenhandelsgesellschaften, wo meist persönlich unbeschränkt haftende Gesellschafter „hinter“ der Gesellschaft stehen<sup>18</sup>, gibt es diese bei Kapitalgesellschaften nicht. Probleme im Zusammenhang mit der Kapitalaufbringung hinsichtlich der Verwendung von Cash Pooling können bei Kapitalerhöhungen und – wenn auch in der Praxis weniger häufig anzutreffen – bei der Gründung von (Tochter)gesellschaften auftreten. Um den Schutz der Gläubiger zu gewährleisten, schreibt das GmbHG bestimmte Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufbringung des Eigenkapitals und der Durchführung von Kapitalerhöhungen vor<sup>19</sup>: Bei einer Bar- oder Sachgründung bspw. muss der Gegenstand der Einlage, Geld oder Gegenstände, zur (endgültigen) freien Verfügung der Geschäftsführung stehen.<sup>20</sup> Diese vom Gesetzgeber auferlegte Vorschrift kann, gerade im Hinblick auf das physische Cash Pooling, zu Gestaltungsproblemen führen:

#### Beispiel:

*Das Mutterunternehmen M GmbH beschließt eine Kapitalerhöhung bei ihrem Tochterunternehmen T GmbH. Das Stammkapital der T GmbH soll von T€ 25 auf T€ 50 erhöht werden. Diese Erhöhung soll in bar mittels Einzahlung auf dem Bankkonto der T GmbH erfolgen. Zwischen der M GmbH und der T GmbH ist zudem ein Cash Pool Vertrag abgeschlossen worden.*

*Durch das physische Cash Pooling zwischen der T GmbH und der M GmbH würde bei dieser Situation das von der M GmbH vorerst eingezahlte Kapital wieder auf das Zielkonto der M GmbH zurückfließen. Somit würde die von der M GmbH erbrachte Einlage, entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG, nicht zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen. Die Kapitalaufbringungsvorschriften des GmbHG würden somit untergraben werden.<sup>21</sup> Um einem solchen möglichen Verstoß entgegenzuwirken, könnte die betreffende Gesellschaft ein Geldkonto errichten, das nicht in das Cash Pooling einbezogen ist. Der auf dieses Konto eingezahlte Betrag würde dann zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen und nicht gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG verstoßen.*

#### Kapitalerhaltung

##### aa) bisherige Rechtslage

Die Vorschriften zur Kapitalerhaltung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in § 30 GmbHG geregelt. Demnach darf das zur Erhaltung des Stammkapitals der Gesellschaft erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden.<sup>22</sup> Es stellt sich daher die Frage, ob eine Transaktion im Rahmen eines Cash Pooling zu einer sog. Unterdeckung i.S.d. § 30 GmbHG führt.<sup>23</sup>

Die hierbei in der Literatur überwiegend vertretene Meinung geht von einer bilanziellen Sichtweise aus: Demzufolge geht man dann nicht von einem Verstoß gegen § 30 GmbHG aus, wenn die aus dem Liquiditätsabfluss entstehende Forderung in voller Höhe werthaltig ist. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Liquiditätsabfluss über den Betrag des Stammkapitals hinausgeht.<sup>24</sup>

Nach bisheriger Rechtsprechung sind jedoch Kreditgewährungen grundsätzlich auch dann als verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen zu werten, wenn der Rückzahlungsanspruch werthaltig ist.<sup>25</sup> Damit ist eine bislang häufige Gestaltung unzulässig: Eine Gesellschaft gründet eine Tochtergesellschaft und stellt dieser die Geldmittel für das Stammkapital zur Verfügung. Nach erfolgter Ein-

12 Bsp.: Tochterunternehmen T weist einen negativen Banksaldo am 31.12.2007 um 24.00 Uhr in Höhe von € 1.000,00 aus. Dieser Saldo wird aufgrund des mit dem Mutterunternehmen M geschlossenen Cash Pool Vertrages zeitgleich um 24.00 Uhr auf das Konto der M übertragen. Der Saldo auf dem Bankkonto von M beträgt vor dieser Übertragung € 500,00. Aufgrund des Kontenausgleichs durch M weist M selbst einen negativen Saldo in Höhe von € 500,00 aus. Dennoch muss der Konzern nur einen Kredit in Höhe dieser € 500,00 aufnehmen, statt der ursprünglichen € 1.000,00.

13 Der Sachverhalt, dass ein Guthaben nutzlos auf einem Bankkonto „schläft“ und keiner hohen Verzinsung unterliegt, wird durch die Nutzung dieses Guthabens für die Tochtergesellschaften vermieden.

14 Der komplette Finanzierungsbedarf des Konzerns wird bei der Konzernspitze gebündelt. Die Gewährung von Fremdkapital durch externe Kreditgeber kann somit einfacher erlangt werden, als wenn die einzelne Tochtergesellschaft für sich einen „eigenen“ Kredit in Anspruch nehmen müsste.

15 Aufgrund der Konzentration des Finanzmittelbestandes bei der Muttergesellschaft kann die Beratung hinsichtlich Finanzierung oder Anlageninvestitionen verstärkt bei einer Gesellschaft stattfinden, während ein solcher Beratungsbedarf auf Ebene der einzelnen Tochtergesellschaften hinsichtlich der Masse der Beratungsfelder zu höheren Kosten führen könnte.

16 Die folgenden Ausführungen beziehen sich aufgrund der praxisbezogenen Relevanz auf das physische Cash Pooling.

17 Im Folgenden sollen nur einige der in Frage kommenden rechtlichen Risiken erläutert werden.

18 Ausnahmen: Bspw. ist bei der GmbH & Co. KG persönlich haftender Gesellschafter die GmbH. Die Haftung derer ist begrenzt auf ihr Stammkapital.

19 Bspw. werden bei der Bargründung oder Kapitalerhöhung einer GmbH die Gläubiger dahingehend geschützt, dass das GmbHG die „Leistung“ vorschreibt. Vgl. dazu auch § 7 Abs. 2 GmbHG, § 19 Abs. 1 und 2 GmbHG, für die Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen § 56a GmbHG. Analoge Vorschriften finden sich auch im Aktiengesetz.

20 Vgl. Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG.

21 Vgl. dazu auch BGH-Urteil vom 16.01.2006; II ZR 75/04. Dabei lag der Sachverhalt zu Grunde, dass die Einlagen zur Kapitalerhöhung bis zur Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister auf einem Konto geparkt wurden, dass nicht in das Cash Pool Verfahren eingeschlossen war. Kurz nach der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister wurde die Einlage auf das in das Cash Pool Verfahren einbezogene Konto und sogleich auf die Muttergesellschaft, die auch die Einlage geleistet hat, übertragen. Die sich daraus ergebende Forderung der Tochter wurde mit einer bis dahin bestehenden Verbindlichkeit der Tochter gegenüber der Mutter aufgerechnet. Der BGH sah in diesem Vorgang eine verdeckte Sacheinlage, da der Tochter im wirtschaftlichen Sinn keine Barmittel zugeflossen sind. Vielmehr führte die Einlage zur Begleichung der Darlehensverbindlichkeit gegenüber der Mutter und somit zur Anwendung der Tatbestandsvoraussetzungen der verdeckten Einlage. Als Rechtsfolge wurde die Nichtigkeit der Einlage subsumiert. Dies würde im Ernstfall, also in der Insolvenz, bedeuten, dass die Einlage noch einmal geleistet werden müsste.

22 sog. Unterdeckung. Eine solche liegt dann vor, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft, d.h. Aktivvermögen abzüglich aller Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen, rechnerisch unter die Ziffer des Stammkapitals sinkt.

23 Bspw. die Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft aus ihrem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen an ihre Gesellschafter. Vgl. dazu auch SIKORA: Der GmbH-Geschäftsführer in der Unternehmenskrise; NWB Nr. 14 vom 02.04.2007; Fach 18; S. 4441f.

24 Vgl. ZERWAS in: POLSTER-GRÜLL/BERGHUBER/DOLEZEL/KREMSLEHNER/ POLSTER/RIEDER/ SCHWERDTFEGER/TAUCHA/ZERWAS; Cash Pooling (2004); S. 235 f.

25 Vgl. dazu BGH, Urteil vom 24. November 2003, II ZR 171/01.

tragung in das Handelsregister erfolgt eine Rückzahlung der Geldmittel aufgrund eines Cash Pool Vertrages. Nach Rechtsprechung des BGH wäre dies eine verbotene Einlagenrückgewähr und somit ein Verstoß gegen § 30 GmbHG.

#### ab) künftige Rechtslage

Das am 23.05.2007 vom Bundeskabinett verabschiedete und am 23.10.2008 von der Bundesregierung beschlossene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)<sup>26</sup> sieht eine weitgehende Neuerung des Haftkapitalrechts vor. Danach ist das Kapitalaufbringungsrecht nach § 30 GmbHG einer bilanziellen Betrachtung unterworfen worden.<sup>27</sup> Aus- oder Rückzahlungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter sind folglich dann als unschädlich anzusehen, wenn der Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch vollwertig ist.<sup>28</sup> Durch diesen Gesetzeszusatz wird es den Gesellschaften künftig erleichtert werden, mit ihren Gesellschaftern wirtschaftlich sinnvolle Leistungsbeziehungen abzuwickeln, ohne das eine Gefahr des „Ausplünderns“ von Gesellschaften ermöglicht wird.<sup>29</sup>

#### b) Steuerliche Aspekte<sup>30</sup>

##### Verdeckte Gewinnausschüttung

Grundsätzlich werden beim Cash Pooling die Bankbestände der mitwirkenden Tochtergesellschaften auf einem zentralen Konto zusammengefasst. Die Forderung der Tochtergesellschaft gegen (bei positivem Bankbestand) oder die Verbindlichkeit der Tochtergesellschaft (bei negativem Bankbestand) gegenüber der Bank werden damit „abgelöst“. An deren Stelle treten konzerninterne Forderungen bzw. Verbindlichkeiten. Diese müssen marktüblich verzinst werden, da ansonsten die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) besteht.<sup>31</sup>

#### Beispiel:

*Tochter T GmbH ist 100 %-ige Tochtergesellschaft der M GmbH. Diese weist zum 11.01.2008 ein Bankguthaben in Höhe von T€ 100 aus. Dieses Konto wird aufgrund des mit der M GmbH geschlossenen Cash Pool Vertrages zeitgleich auf € 0,00 gestellt. Damit gewährt die T GmbH der M GmbH ein Darlehen in Höhe von T€ 100. Würde die M GmbH dieses Darlehen zinslos von der T GmbH erhalten, würde hier eine vGA bei der T GmbH vorliegen.<sup>32</sup>*

Es sollte daher beachtet werden, dass auf eine Verzinsung der Kapitalüberlassungen trotz konzerninterner Finanzierung mittels Cash Pooling nicht verzichtet werden kann. Die Überlassung von Kapital muss, auch konzernintern, einem Fremdvergleich mit Dritten standhalten.

#### Gewerbesteuer

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2007 erfolgte eine Hinzurechnung der hälftigen Entgelte für Dauerschulden zum Gewinn aus Gewerbebetrieb.<sup>33</sup> Im Regelfall war es jedoch so, dass die Zinsaufwendungen der in das Cash Pool Verfahren einbezogenen Unternehmen zum laufenden Geschäftsverkehr gehörten und deshalb nicht als Dauerschuld im Sinne des Gewerbesteuergesetzes beigemessen wurden. Bei der entgeltlichen Überlassung von Darlehen mittels eines Cash Pool Systems stellen die (gezahlten) Zinsen grundsätzlich Kontokorrentzinsen dar. Eine Hinzurechnung i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG a. F. entfiel damit. Allerdings konnte auch dann eine Hinzurechnung der Entgelte für

Kontokorrentschulden i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG a.F. erfolgen, wenn bestimmte, von der Finanzverwaltung vorgegebene, Voraussetzungen erfüllt waren.<sup>34</sup> Da dieses in der praktischen Gestaltung weniger häufig Anwendung fand, konnte man im Wesentlichen davon ausgehen, dass die Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Cash Pool Transaktionen gewerbesteuerlich berücksichtigungsfähig blieben, d.h. keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG a.F. erfolgte.

Ab Veranlagungszeitraum 2008 erfolgt eine Änderung der Hinzurechnungstatbestände von Finanzierungsentgelten bei der Gewerbesteuer.<sup>35</sup> Nach § 8 Nr. 1 GewStG n.F. werden ab dem Veranlagungszeitraum 2008 sowohl kurz- als auch langfristige Entgelte für Schulden zur Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet. Zur Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen wird von der Summe der Finanzierungsentgelte nur der Betrag zu 25 % hinzugerechnet, der über dem Freibetrag von € 100.000,00 liegt.<sup>36</sup>

#### Beispiel:

*Die M GmbH weist zum Jahresende Zinsaufwendungen aufgrund eines mit der T GmbH geschlossenen Cash Pool Vertrages in Höhe von T€ 30 aus. Weiterhin wendete die M GmbH Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 100 auf. Die Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen T€ 10 und die für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens T€ 100.*

#### Rechtslage bis zum 31.12.2007:

|  | EUR        |
|--|------------|
| Finanzierungsentgelte                                    |            |
| Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten      | 100.000,00 |
| Hinzurechnungsbetrag zum Gewinn aus Gewerbebetrieb (50%) | 50.000,00  |

26 BGBl I 2008, Nr. 48, S. 2026.

27 Vgl. dazu FUHRMANN, in: Beratungsbrennpunkt GmbH – Abgeltungsteuer, MoMiG, Steuerstrategie (KSp 5), 2008, Tz. H/1. Dabei geht FUHRMANN auf den Gesetzeswortlaut ein, der eindeutig von „Vermögen“ spricht. Dieses „Vermögen“ spiegelt sich insbesondere in dem Anspruch der Gegenleistung wider.

28 Vgl. dazu Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG): „Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die [...] durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.“

29 Vgl. dazu auch den Begründungsteil im o.g. Regierungsentwurf. Mit der Neuerung der Kapitalerhaltungsvorschriften im GmbH Recht sollen die praktischen Schwierigkeiten des Cash Pooling im Hinblick auf die Vorschriften der Kapitalerhaltung minimiert werden. Somit sieht der Entwurf eindeutig eine bilanzielle Sichtweise vor. Bei einer Leistung, die durch einen vollwertigen Gegenleistungsanspruch gedeckt ist, wird ein reiner Aktivtausch vorgenommen. Selbst spätere negative, nicht vorhersehbare Entwicklungen der Forderungen gegen die Gesellschafter führen nicht zu einer nachträglichen verbotenen Auszahlung.

30 Im Folgenden sollen nur einige der steuerlich relevanten Aspekte erläutert werden. Die Ausführungen beschränken sich auf Kapitalgesellschaften.

31 Vgl. dazu auch R 36 KStR. Demnach ist stets dann von einer vGA i. S. d. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG auszugehen, wenn eine Vermögensminderung oder eine verhinderte Vermögensmehrung besteht, die sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt. Diese muss durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein.

32 Die Nicht-Aktivierung der Zinsforderung der T GmbH gegenüber der M GmbH führt bei der T GmbH zu einer verhinderten Vermögensmehrung, die sich auf ihren Gewinn ausgewirkt hätte. Da der Verzicht auf Zinsen für die Hingabe von Darlehen ausschließlich aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses zwischen der T GmbH und der M GmbH zurückzuführen ist, liegt im o.g. Beispiel eine vGA vor.

33 Vgl. § 8 Nr. 1 GewStG a. F. Zur ausführlichen Begriffsklärung der sog. Dauerschulden siehe auch Abschnitt 45 GewStR.

34 Vgl. dazu Abschnitt 45 Abs. 6 GewStR.

35 Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften wurden durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007; BGBl I S. 1912, überarbeitet. Insbesondere kommt es hierbei zu einer Ausweitung der bisherigen Hinzurechnung für Dauerschuldzinsen.

36 Vgl. § 8 Nr. 1 f GewStG n. F.

**Rechtslage ab dem 01.01.2008:**

| Finanzierungsentgelte   | EUR        |
|---|------------|
| Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten                         | 100.000,00 |
| Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten                         | 30.000,00  |
| Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter (20%) <sup>37</sup>   | 2.000,00   |
| Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (65%) <sup>38</sup> | 65.000,00  |
| Zwischensumme   | 197.000,00 |
| abzüglich Freibetrag  | 100.000,00 |
|   | 97.000,00  |
| Hinzurechnungsbetrag zum Gewinn aus Gewerbebetrieb (25%)                    | 24.250,00  |

Durch dieses Beispiel wird ersichtlich, dass sich für Unternehmen, die sich überwiegend über langfristiges Fremdkapital finanzieren, die zusätzliche Finanzierung mittels eines Cash Pooling über die Tochtergesellschaften auch (noch) nach neuer Rechtslage lohnen kann. Denn im Ergebnis verbleibt bei der M GmbH ein um € 25.750,00 geringerer Hinzurechnungsbetrag zum Gewinn aus Gewerbebetrieb als nach alter Rechtslage.

**Abwandlung:**

Wie vorhergehend, mit der Anpassung, dass sich die M GmbH hauptsächlich über kurzfristiges Fremdkapital, also z.B. mittels eines Cash Pool Vertrages mit der T GmbH, finanziert. Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten betragen somit lediglich T€ 30, die für kurzfristige Verbindlichkeiten (Kontokorrentzinsen) T€ 100.

Dieses Beispiel zeigt, dass je nach Finanzierungsstruktur des Unternehmens, der Hinzurechnungsbetrag zum Gewinn aus Gewerbebetrieb nach neuer Rechtslage höher sein kann als nach alter Rechtslage. Wenn sich demgemäß Unternehmen überwiegend über kurzfristiges Fremdkapital finanzieren (Cash Pooling), kann die Behandlung der daraus resultierenden Finanzierungsentgelte zu einem schlechteren Ergebnis als nach bisheriger Rechtslage führen. Es sollte vor diesem Hintergrund gründlich untersucht werden, bis zu welcher „Finanzierungsgrenze“ sich ein Cash Pooling unter Betrachtung der neuen Rechtslage noch lohnen kann.

**V. Fazit**

Das physische Cash Pooling bietet im Rahmen konzernbezogener Finanzierungsstrukturen erhebliche Vorteile, denen allerdings rechtliche

und steuerliche Risiken gegenüberstehen. Was in einer guten und intakten Familie selbstverständlich ist, nämlich Geld dann zusammenzulegen, wenn einander finanziell geholfen werden muss, sollte auch im Wirtschaftsleben ohne praktische und juristische Schwierigkeiten funktionieren. Ein Anfang scheint gemacht zu sein, entstandene Rechtsunsicherheiten sind künftig mittels des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) abgeschafft bzw. eingedämmt, so dass das Cash Pooling in der Praxis weiterhin sinnvoll eingesetzt werden kann. Es bleibt abzuwarten, ob dieser von der Bundesregierung eingeschlagene Weg beibehalten wird, damit das Cash Pooling durch entsprechende Rechtssicherheit gestärkt wird (und bleibt) und die Risiken von den Vorteilen bei weitem kompensiert werden. ☑

**Rechtslage bis zum 31.12.2007:**

| Finanzierungsentgelte EUR                                |           |
|--|-----------|
| Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten      | 30.000,00 |
| Hinzurechnungsbetrag zum Gewinn aus Gewerbebetrieb (50%) | 15.000,00 |

**Rechtslage ab dem 01.01.2008:**

| Finanzierungsentgelte   | EUR        |
|---|------------|
| Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten           | 30.000,00  |
| Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten           | 100.000,00 |
| Miet- und Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter (20%)   | 2.000,00   |
| Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter (65%) | 65.000,00  |
| Zwischensumme   | 197.000,00 |
| abzüglich Freibetrag  | 100.000,00 |
|   | 97.000,00  |
| Hinzurechnungsbetrag zum Gewinn aus Gewerbebetrieb (25%)      | 24.250,00  |

**Daniel Franke, Dipl.-Kfm.**

Jahrgang 1980

Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes  
Diplom im März 2005 mit Abschluss:  
Dipl.-Kfm.

Studienschwerpunkte:  
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,  
Wirtschaftsrecht, Managerial  
Economics

Seit Januar 2006 Tätigkeit als Steuer-  
und Prüfungsassistent bei einer  
mittelständischen WP/StB/RA- Kanzlei  
in Düsseldorf

Seit Mai 2008 Vorbereitung auf das  
StB-Examen im Oktober 2009

Seit November 2008 eigenverantwortliche  
Tätigkeit als Prüfungsleiter

37 Vgl. § 8 Nr. 1 d GewStG n. F.

38 Vgl. § 8 Nr. 1 e GewStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes (JStG) 2008.